

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/416

A01

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Herrn André Kuper MdL
Präsident des Landtags von
Nordrhein-Westfalen
Bürgermeister a.D.
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landrat

Ansprechpartner/in
Sven-Georg Adenauer
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 2
Raum 215
Telefon 05241 - 85 1001
Fax 05241 - 85 31001
Sven-Georg.Adenauer@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen

Datum
21.02.2018

Resolution des Kreises Gütersloh zum Regierungsentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) - Landtagsdrucksache 17/1414 vom 07.12.2017

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

der Regierungsentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) in der o.g. Drucksache sieht in Artikel 1 § 1 Absatz 2 Nr. 4 eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Erbringung von Leistungen der Frühförderung vor.

Hierzu hat der Kreisausschuss des Kreises Gütersloh nach umfassender Vorbereitung im zuständigen Fachausschuss des Kreistages und intensiver Diskussion in seiner Sitzung am 19.02.2018 mehrheitlich folgende Resolution an die Landesregierung NRW sowie die Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Gütersloh verabschiedet:

„Der beabsichtigten Zuständigkeitsverlagerung von den Kreisen und kreisfreien Städten in Richtung der Landschaftsverbände widerspricht der Kreis Gütersloh ausdrücklich.

Diese gesetzgeberisch geplante Zuständigkeitsverschiebung stellt eine gravierende und besonders nachteilhafte Änderung gegenüber dem Referentenentwurf dar.

Es ist zudem fraglich, ob eine Vereinheitlichung der Frühförderung unter Beachtung der doch sehr unterschiedlichen Systeme und Strukturen in der Landschaft überhaupt erreicht werden kann und erreicht werden muss.

Der Kreis Gütersloh stimmt dem Landesgesetzgeber insofern zu, dass ein flächendeckender Ausbau der Interdisziplinären Frühförderung anzustreben ist. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies durch eine Hochzonung überhaupt erreicht werden kann bzw. eine Hochzonung hierfür zwingende Voraussetzung ist. Hier sollte zunächst eruiert werden, aus welchen Gründen aktuell kein flächendeckender Ausbau der Komplexleistung vorzufinden ist. Denn hierzu bedarf es immer auch eines Leistungsanbieters, der bereit ist, sich in Verhandlungen mit den Kostenträgern zu begeben und die vereinbarte Leistung anschließend auf dem Markt zu etablieren.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass die aktuelle Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung unverbindlich ist und verbindliche Landesrahmenvereinbarungen, die das Bundesteilhabegesetz für die Interdisziplinäre

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück
Wasserstr. 14

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 2000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN
DE85 4805 1580 0000 0000 34
BIC WELADED1HAW
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank Bielefeld-Gütersloh
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Frühförderung in § 46 SGB IX n.F. auch vorsieht, ein erster Schritt in die richtige Richtung sein könnten, da hierdurch mehr Verbindlichkeit sowohl auf Seiten der Kostenträger als auch auf Seiten der Leistungsanbieter geschaffen wird. Dies ist natürlich völlig losgelöst von der Frage der zukünftigen Zuständigkeiten zu sehen.

Der Kreis Gütersloh möchte darauf hinweisen, dass die Komplexleistung im Kreis Gütersloh bereits seit dem Jahr 2007 durch mittlerweile fünf Leistungsanbieter erbracht wird und der Kreis Gütersloh auch im Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung über eine Vielzahl von Leistungsanbietern verfügt.

Die Frühförderung wird im Kreis Gütersloh seit 2010 fachlich durch die Anlauf- und Diagnostikstelle „Frühe Hilfen“ gesteuert, die personell mit Heilpädagoginnen besetzt ist. Auf diese Weise ist es gelungen, die Fach- und Finanzverantwortung in einer Hand zu bündeln. Zudem wird großen Wert auf die Niederschwelligkeit des Angebots und eine gute Erreichbarkeit für die Eltern betroffener Kinder gelegt.

Im Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung wird in einem dreistufigen Verfahren aus Anamnese, Diagnostik und Auswertungsgespräch der individuelle Förderbedarf der Kinder festgestellt. In diesen Prozess werden sowohl die Kinderärzte als auch die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen einbezogen. Unabhängig von der tatsächlichen Durchführung von Frühfördermaßnahmen stellt die Stärkung der Eigenkompetenz der Eltern behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ein wichtiges Ziel der Anlauf- und Diagnostikstelle dar.

Im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung kommt der Anlauf- und Diagnostikstelle ebenfalls eine entscheidende Bedeutung zu. Aufgabe ist es hier, im Rahmen eines Clearingverfahrens die Förder- und Behandlungspläne auf Nachvollziehbarkeit zu prüfen.

Die ärztliche Diagnostik und die Beratung der Fachkräfte im Förderverlauf erfolgt durch Fachärztinnen für Kinderheilkunde des Kreises Gütersloh.

Diese fachärztliche Untersuchung besteht aus einer standardisierten Entwicklungsdiagnostik und einer körperlichen Untersuchung und wird bei Einverständnis der Eltern videodokumentiert. Außerdem erfolgt eine heilpädagogische Diagnostik, z.T. auch entwicklungspsychologische Diagnostik und/oder medizinisch-therapeutische Diagnostik. In allen Bereichen werden standardisierte Testverfahren eingesetzt. In der wöchentlichen interdisziplinären Fallkonferenz wird ein Förder- und Behandlungsplan erstellt, in dem Anamnese, Entwicklungsbedingungen, Vorbefunde, fachspezifische Diagnostik, ICD-kodierte Diagnose und Förder-, Therapieziele und -empfehlungen dokumentiert werden. Dieser Förder- und Behandlungsplan wird mit den Eltern besprochen, ausgehändigt und an den zuweisenden Kinderarzt und Kostenträger geleitet. Verlaufsuntersuchungen erfolgen in der Regel nach einem Jahr mit Anpassung der Therapieziele und Empfehlungen.

Die Einbindung des sozialpädiatrisch vernetzten öffentlichen Gesundheitsdienstes in die interdisziplinäre Diagnostik hat sich als vorteilhaft erwiesen. So wird die Kooperation mit dem Bereich Schule, Jugendhilfe und Gesundheitswesen (Kinderärzte, SPZ, Kliniken) erleichtert. Die Resonanz bei den zuweisenden Kinderärzten, den betroffenen Familien und den beteiligten Fachkräften ist positiv. Von allen Beteiligten wird diese Form der frühen Hilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und die interdisziplinäre Zusammenarbeit als unverzichtbar eingeschätzt. Der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung der Leistungsanbieter mit dem hiesigen Gesundheitsdienst ist zwingende Voraussetzung für den Betrieb einer Interdisziplinären Frühförderstelle im Kreis Gütersloh.

Die vorigen Ausführungen sollen verdeutlichen, welche Wichtigkeit und Bedeutung die Früherkennung und Frühförderung für den Kreis Gütersloh hat und mit welcher Ernsthaftigkeit und Überzeugung die Aufgaben von hier wahrgenommen werden. Elternbefragungen sowohl für den Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung also auch für den Bereich der Interdisziplinären Frühförderung bestätigen den Kreis Gütersloh in seiner guten Arbeit.

Da sich das im Kreis Gütersloh etablierte System, welches sich sowohl fachlich als auch unter dem Gesichtspunkt der finanzwirtschaftlichen Steuerung bewährt hat, grundlegend von den Systemen in vielen anderen Kreisen oder kreisfreien Städte unterscheidet, bestehen große Zweifel daran, dass im Falle einer Hochzonung dieser Qualitätsstandard verbunden mit der breiten und auch in dieser Breite notwendigen Anbieterlandschaft im Kreis Gütersloh erhalten bleiben kann.

Unterstellt man, dass die Landschaftsverbände das Modell des Kreises Gütersloh im gesamten Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Delegation etablieren möchten, so hätte dies weitreichende Folgen, die für viele Kreise und kreisfreie Städte mit der Schaffung neuer Strukturen und einer finanziellen Mehrbelastung, insbesondere in Form von Aufwendungen für zusätzliches Personal, verbunden wäre. Die Aufgabenverschiebung wäre somit unzweifelhaft mit einer zumindest temporären zusätzlichen Belastung für die Gesamtheit aller Kreise und kreisfreien Städte verbunden.

Entscheiden sich die Landschaftsverbände für grundlegend andere Strukturen, wären beim Kreis Gütersloh allein in der Abteilung Soziales acht Mitarbeiterinnen direkt betroffen, wovon fünf Mitarbeiterinnen sehr wahrscheinlich keine adäquaten Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung angeboten werden könnten. Dies führt schon jetzt zu Perspektivlosigkeit und Zukunftsängsten bei den betroffenen Mitarbeiterinnen. Es ist zudem zu befürchten, dass die Mitarbeiterinnen sich bereits vor dem 31.12.2019 beruflich neu orientieren werden, so dass auch die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bis zu einer möglichen Hochzonung von hier nicht garantiert werden kann.

Ob eine Hochzonung ebenfalls Auswirkungen auf die Arbeitsplätze der Fachärztinnen für Kinderheilkunde des Kreises Gütersloh hat, hinge davon ab, wie die Landschaftsverbände die Interdisziplinäre Frühförderung ausgestalten möchten. Die entscheidenden Fragen wären hier, ob auch zukünftig auf Kooperationen mit den örtlichen Gesundheitsdiensten gesetzt wird und nach welchen Standards die Aufgabenerledigung erfolgen soll.

Der Kreis Gütersloh erwartet darüber hinaus für den Bereich der Frühförderung sowohl vom Landesgesetzgeber als auch von den Landschaftsverbänden als mögliche zukünftige Leistungsträger Antworten auf folgende Fragen:

- Wie kann sichergestellt werden, dass gut etablierte Systeme nicht durch weniger gute ersetzt werden oder wird eine Verschlechterung mit dem Ziel der Vereinheitlichung sehenden Auges in Kauf genommen?
- Wie sollen die solitären heilpädagogischen Leistungen und die Komplexleistung zukünftig ausgestaltet werden?
- Wie sähe eine mögliche Intensivierung der Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen für den Bereich der Frühförderung aus? Welche Auswirkungen hätte eine solche Intensivierung auf die Anbieterlandschaft?
- Welche Fachkräfte werden in den Landschaftsverbänden für die Aufgaben der Frühförderung zuständig sein?
- Wie soll sichergestellt werden, dass sich diese Mitarbeiter zeitnah in die durchaus komplexe Materie und die örtlichen Gegebenheiten einarbeiten können?

- Wie soll gewährleistet werden, dass das zur Beurteilung der Förder- und Behandlungspläne notwendige entwicklungspsychiatrische Fachwissen bei den Landschaftsverbänden vorhanden sein wird?
- Ist eine Teilnahme der Fachkräfte an den Fallkonferenzen im Rahmen der Komplexleistung beabsichtigt?

Darüber hinaus bestehen aktuell sehr unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Frühförderung. Einige Sozialhilfeträger vertreten beispielsweise die Auffassung, dass Kinder, die bereits im Rahmen der integrativen Erziehung eine Kindertageseinrichtung besuchen, keinen Zugang zur Frühförderung erhalten. Für den Kreis Gütersloh steht die integrative Erziehung Leistungen der Frühförderung nicht entgegen. Auch in dieser Frage müsste dann eine einheitliche Regelung getroffen werden, die entweder mit Mehrbelastungen oder Leistungseinschnitten verbunden wäre.

Mit Verwunderung nimmt der Kreis Gütersloh die Aussage im Gesetzentwurf zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund der bisherigen Aufgabenverteilung der Status quo weitestgehend beibehalten werde. Der Verlust der Zuständigkeiten für die Frühförderung sowie für die ambulanten und stationären Wohnhilfen für den Personenkreis des über 65 Jahre alten Menschen, sofern diese vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mindestens ein Jahr ambulante bzw. stationäre Wohnhilfen erhalten haben, führt zu einer wesentlichen Aufgabenverschiebung in Richtung der Landschaftsverbände. Die vorgenannten Hilfen machen mehr als 50 Prozent des Gesamtbudgets im Bereich der Teilhabeleistungen des Kreises Gütersloh aus.

Der Kreis Gütersloh wirbt ausdrücklich dafür, zumindest den Status quo der Zuständigkeiten der örtlichen Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfen zu erhalten.

Die Zuständigkeit für Früherkennung und Frühförderung sollte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegen, da der Ort der Leistungserbringung, also ob innerhalb der Räumlichkeiten des Leistungsanbieters oder beispielsweise mobil in einer Kindertageseinrichtung, immer vom Einzelfall abhängig ist und eine Entscheidung hierzu nicht bereits vor Antragstellung getroffen werden kann. Hier spielen Aspekte der Mobilität der Eltern oder die Fragestellung, wie intensiv die Eltern in den laufenden Förderprozess einbezogen werden sollen, eine Rolle. Eine Splittung der Zuständigkeit innerhalb der Frühförderung wäre in der Praxis somit nicht umsetzbar.

Eine Aufgabenübertragung im Rahmen einer möglichen Delegation macht aus Sicht des Kreises Gütersloh ebenfalls wenig Sinn. Denn dies würde bedeuten, dass die Aufgaben den Kreisen und kreisfreien Städten zunächst entzogen werden, um sie ihnen anschließend mit der Folge wieder zu übertragen, dass Zuständigkeit und Leistungserbringung auseinanderfallen.

Abschließend weist der Kreis Gütersloh darauf hin, dass es auf Bundesebene Überlegungen hinsichtlich einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung („großen Lösung SGB VIII“) gibt. Dies hätte zur Konsequenz, dass hierdurch auch die Zuständigkeit für die Früherkennung und Frühförderung auf die Jugendhilfeträger übergehen würde, was mit einem erneuten Wechsel des Leistungsträgers verbunden wäre. Aufgrund der hohen Anzahl von Jugendhilfeträgern in NRW wäre dies für die beiden Landschaftsverbände mit einem erheblichen Koordinations- und Abstimmungsaufwand verbunden. Auf örtlicher Ebene könnte dieser Übergang wesentlich effektiver und effizienter gestaltet werden.“

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die vorstehenden Ausführungen im weiteren Fortgang der politischen Beratungen zur Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz berücksichtigen würden und sich im Interesse der Beteiligten und Betroffenen für eine gesetzgeberische Lösung einsetzen würden, die den hier erreichten Standard in der interdisziplinären Frühförderung nicht gefährdet, sondern erhält.

Für eine gelegentliche Rückäußerung, ob und inwieweit diesem Vorbringen gefolgt wurde oder werden kann, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen


Sven-Georg Adenauer